

§ 31

Vorläufige Amtsenthebung eines Richters

(1) Ein Richter, gegen den ein Abberufungsverfahren schwebt oder gegen den eine Strafverfolgung eingeleitet wurde, kann bis zum Abschluß des Verfahrens vorläufig seines Amtes enthoben werden, und zwar Richter des Obersten Gerichts durch den Ministerrat, die übrigen Richter durch den Minister der Justiz.

(2) Die Volksvertretung, von der der betreffende Richter gewählt wurde, ist hiervon zu unterrichten.

Dritter Titel

Disziplinarbestimmungen

§ 32

Der Richter ist in erhöhtem Maße verpflichtet, sich dienstlich und außerdienstlich untadelig zu verhalten. Er kann wegen Handlungen, die seines Amtes unwürdig sind, aber eine Abberufung nicht rechtfertigen, vor einem Disziplinarausschuß zur Verantwortung gezogen werden.

§ 33

(1) Disziplinarausschüsse werden bei dem Obersten Gericht und bei den Bezirksgerichten gebildet. Der Disziplinarausschuß bei dem Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte, der Disziplinarausschuß bei den Bezirksgerichten für Disziplinarverfahren gegen Richter der Kreisgerichte zuständig.

(2) Gegen den Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichts findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

§ 34

Die Disziplinarausschüsse bestehen aus dem Leiter des Gerichts oder seinem Vertreter als Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern des Gerichts nach Bestimmung des Vorsitzenden als Beisitzer.

§ 35

(1) Der Disziplinarausschuß erkennt auf Strafe oder Freispruch. Disziplinarstrafen sind: Verweis, Rüge, strenge Rüge.

(2) Gelangt der Disziplinarausschuß zu der Auffassung, daß das Vergehen des Richters durch eine dieser Disziplinarstrafen nicht gesühnt werden kann, so hat er eine Entscheidung der für die Abberufung des Richters zuständigen Stelle (§§ 25, 30) darüber herbeizuführen, ob die Abberufung erforderlich ist.

(3) Gegen die Entscheidung der Disziplinarausschüsse bei den Bezirksgerichten ist die Beschwerde an den Disziplinarausschuß bei dem Obersten Gericht zulässig.

(4) Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses bei dem Obersten Gericht sind endgültig.

§ 36

Die Einzelheiten des Disziplinarverfahrens werden durch eine Disziplinarordnung für Richter geregelt.

Zweiter Abschnitt

Die Schöffen

Erster Titel

Die Stellung der Schöffen**Amt der Schöffen**

§ 37

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Die Schöffen werden vom Volke gewählt.

§ 38

(1) Die Schöffen nehmen nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Rechtsprechung teil. Sie üben in den Verhandlungen in Straf- und Zivilsachen das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

(2) Ein Schöffe soll an 12 möglichst aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen.

§ 39

Der Schöffe hat die besondere Aufgabe, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werk tätigen und den sozialistischen Gerichten zu festigen. Entsprechend dieser Aufgabe hat sich ein Schöffe beruflich und außerberuflich vorbildlich zu verhalten und zur Sicherung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung beizutragen.

§ 40

Voraussetzungen für das Amt der Schöffen

Als Schöffen können alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die das Wahlrecht besitzen und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 41

Unfähigkeit zum Schöffenamte

Unfähig zur Ausübung des Schöffenamtes sind:

- a) Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt sind, dessen Begehung sie zur Ausübung des Schöffenamtes ungeeignet erscheinen läßt;
- b) Personen, die entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind.

§ 42

Hinderungsgründe

Als Schöffen dürfen nicht gewählt werden:

Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.

§ 43

Ablehnungsrecht

Die Berufung zum Schöffenamte dürfen ablehnen:

- a) Ärzte, medizinisches Personal, Apotheker und Hebammen,
- b) Personen über 65 Jahre,
- c) Frauen, denen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Schöffenamtes in besonderem Maße erschwert.

§ 44

Wahl unfähiger oder ungeeigneter Schöffen

(1) Ist eine zur Ausübung des Schöffenamtes unfähige Person (§41) als Schöffe gewählt worden oder tritt ihre Unfähigkeit nachträglich ein, so hat nach Feststellung der Unfähigkeit durch den zuständigen Rat der Direktor des Gerichts ihren Namen von der Schöffenliste zu streichen.